

## **Stadt Bargteheide, B-Plan 14a**

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**



**BBS Büro Greuner-Pönicke**

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....</b>	<b>4</b>
2.1 Untersuchungsraum .....	4
2.2 Methode .....	5
2.3 Rechtliche Vorgaben .....	5
<b>3 Planung und Wirkfaktoren.....</b>	<b>7</b>
3.1 Planung .....	7
3.2 Wirkfaktoren .....	8
3.3 Abgrenzung des Wirkraumes .....	9
<b>4 Bestand Artenschutz.....</b>	<b>10</b>
4.1 Lebensräume .....	10
4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2.1 Fledermäuse.....	11
4.2.2 Haselmaus.....	14
4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie...	14
4.5 Amphibien und Reptilien.....	16
4.6 Insekten.....	16
4.7 Weitere Säugetiere.....	17
<b>5 Auswirkungen des B-Plans auf die Tierwelt.....</b>	<b>18</b>
5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
5.1.1 Fledermäuse.....	19
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie...	20
5.3 Weitere Arten .....	21
<b>6 Artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>21</b>
6.1 Fledermäuse .....	22
6.1.1 FFH-Arten.....	22
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie...	23
<b>7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf und Eingriffsregelung .....</b>	<b>27</b>
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	27
7.1.1 CEF-Maßnahmen .....	28
7.1.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	28
7.2 Eingriffsregelung .....	29
<b>8 Zusammenfassung.....</b>	<b>29</b>
<b>9 Literatur.....</b>	<b>30</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide beabsichtigt mit Hilfe des B-Planes Nr. 14a Flächen zwischen dem Westring, der Alten Landstraße und Sportanlagen die Möglichkeiten zur Anlage eines Schulgeländes, eines Jugendsportparks, Regenrückhaltebeckens und Lärmschutzwalls planungsrechtlich vorzubereiten. Jugendsportpark und Rückhaltebecken wurden bereits mit Bauantrag und wasserrechtlichem Antrag bei den Behörden eingereicht bzw. genehmigt und gebaut.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Das B-Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Bargteheide nördlich der neuen Straße Westring. Diese und die Alte Landstraße stellen ebenso wie die nach Osten angrenzenden Sportplatzflächen Zäsuren in der Landschaft dar, so dass der Untersuchungsraum durch diese abgegrenzt wird und damit mit dem B-Plan-Geltungsbereich übereinstimmt.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Juli 2012.

Weiterhin wurden Kartierungen aus dem Verfahren zur Zulassung des Westringes verwendet (BRIEN-WESSELS-WERNING; BBS GREUNER-PÖNICKE 2001, BBS GREUNER-PÖNICKE 2007, 2007a). Die Kartierung erfolgte jedoch vor Anlage der Straße.

Die hier (potenziell) vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zum B-Plan (ML Planung Juli 2012).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Der Untersuchungsraum geht nicht über den Geltungsbereich hinaus, da die angrenzenden Straßen und der Sportplatz Wirkungen begrenzen.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. Zulassung des Bauantrages mit Abarbeitung der Eingriffsregelung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Der B-Plan sieht im Norden Wohnbauflächen vor sowie nach Süden ein Schulgelände, eine Grünfläche sowie den Jugendsportpark und ein Rückhaltebecken. Zum Westring im Süden wird ein Lärmschutzwall angelegt.

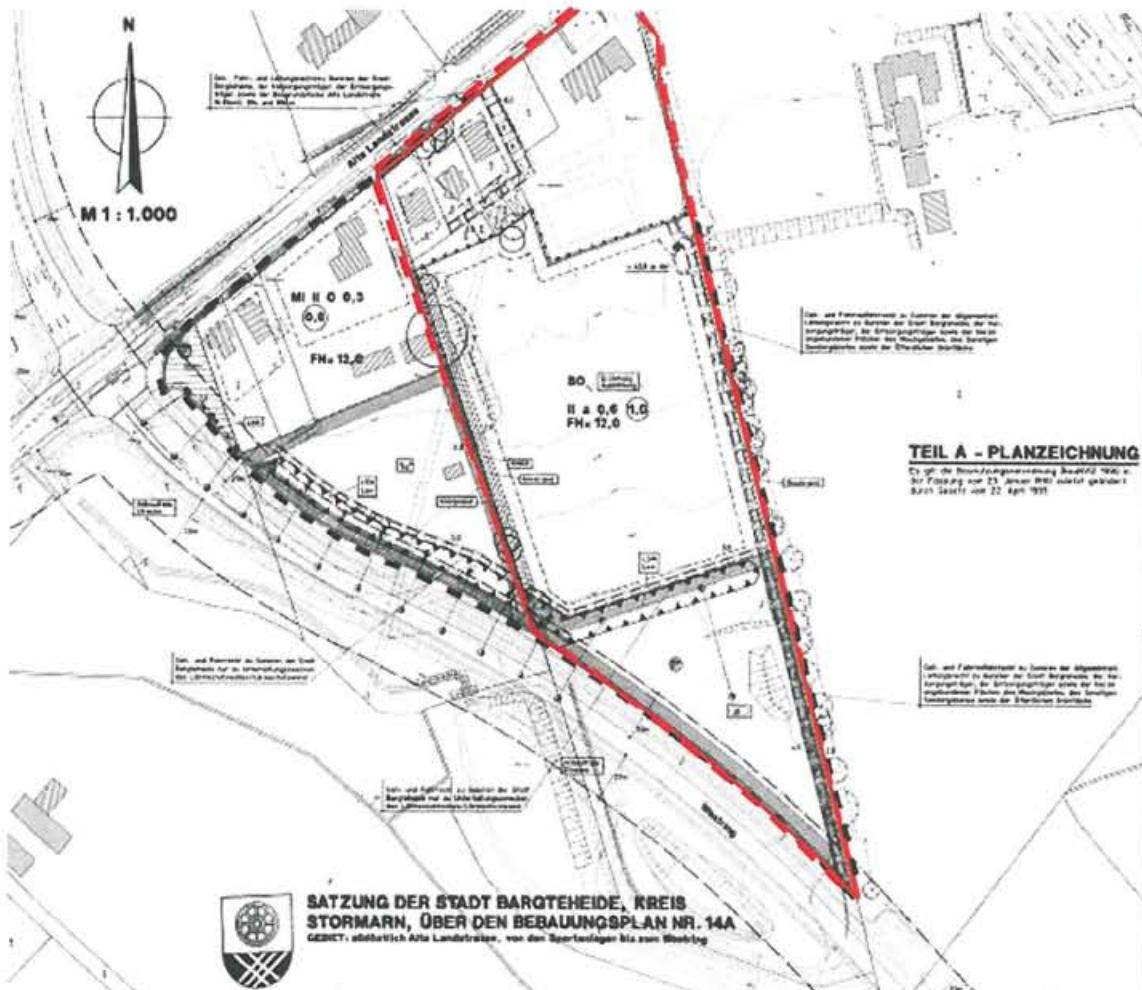


Abb. 2: Planung (Auszug aus dem B-Planentwurf ML Planung Juli 2012, rot aktueller Geltungsbereich)

Weitere Details sind der Begründung und dem Umweltbericht zu entnehmen.

### 3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden die Entfernung von Vegetation, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (hier: Herstellung von Zufahrten und Gebäuden) statt.

Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt werden Grünflächen (extensives Grünland, Ruderalfäche, z.T. Gehölze und bereits befestigte oder vegetationslose Flächen) in Schulgelände, Sportpark, Rückhaltebecken, Wohnhäuser/Gärten und Grünfläche umgewandelt.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Geräten durch die Nutzung der Schule und Sportstätten und Zuwegungen kommen. Eine Beleuchtung ist vorgesehen.

### 3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

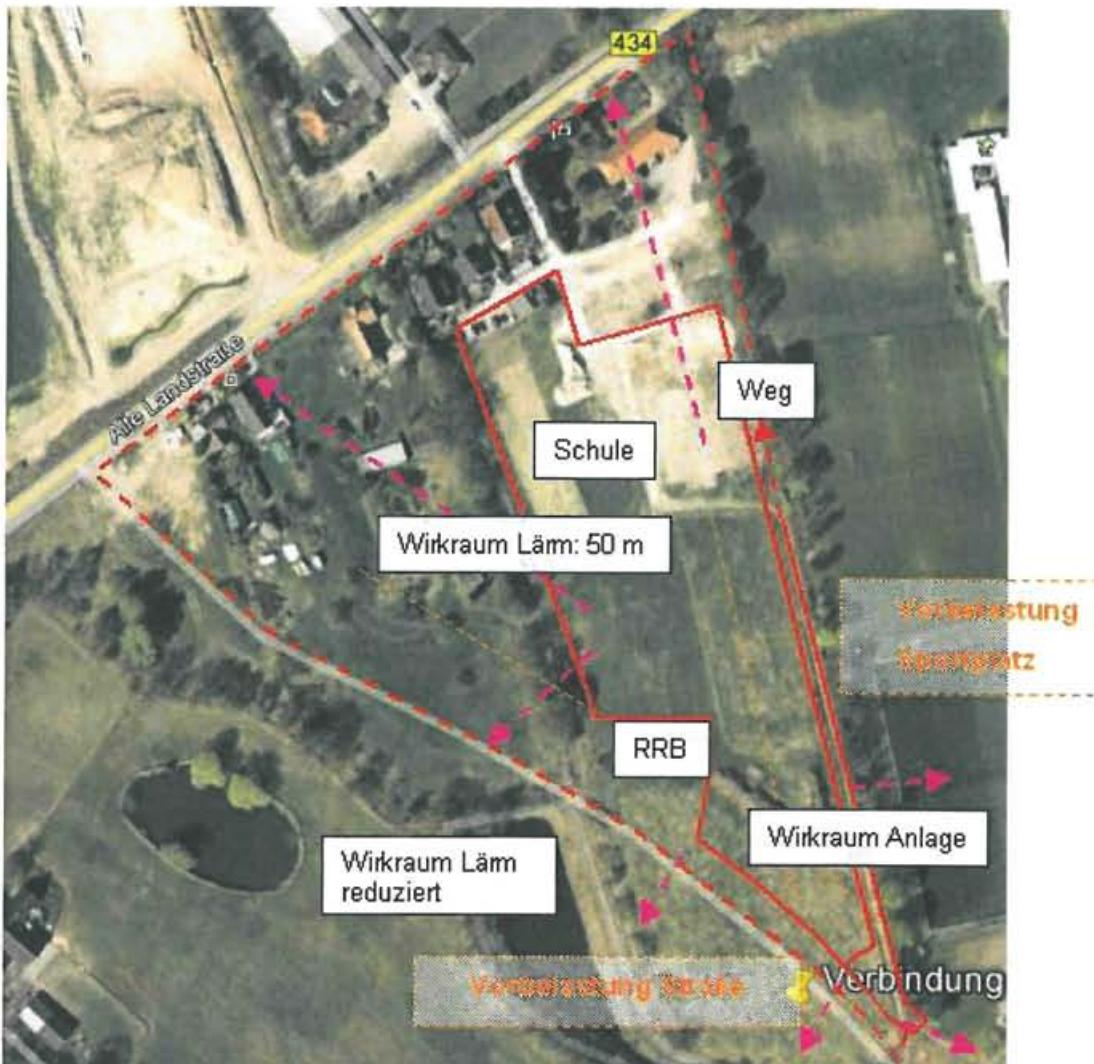


Abb. 4: Abgrenzung des Wirkraums

rot: Wirkbereich Anlage, Schule, Sportstätten (gestrichelt: keine erhebliche Wirkung)

pink: Wirkbereich Lärm, optische Bewegungen (50 m, sofern nicht Vorbelastung Straße oder Sportplatz (mit Abschirmgrün) den Bereich reduzieren)

orange: Vorbelastungen mit Wirkbereich

Die wesentlichen Wirkungen im Betrieb aber auch durch die Anlage (Versiegelung) gehen von dem Schulgelände und Sportpark aus. Hier sind Lärm und optische Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Nach Norden grenzen Wohn- und Gewerbegrundstücke an, über die hinaus eine Wirkung nicht anzunehmen ist. Nach Süden und Osten wird durch die Vorbelastung Straße und Sportanlagen eine nur geringe Veränderung oder Lärmzunahme erwartet.

Nach Westen ist die Lärmwirkung von der Gebäude/Schulhofanordnung der geplanten Schule abhängig. Nach aktueller Planung wird davon ausgegangen, dass aus Lärmschutzgründen (Straße im Süden/Westen) eher geschlossene Rückwände nach Westen gelegt werden, der Schulhof eher nach Osten (mit Betrieb und Lärm).

## 4 Bestand Artenschutz

### 4.1 Lebensräume

Im Juli 2012 waren die Lebensräume im Vorhabensbereich und der Umgebung wie folgt anzutreffen:

Extensives Grünland mit einem Hügel mit Ruderalfür, tws. Planungsfläche Jugendsportplatz



Angrenzende Ruderalfächer und Gehölzsäume



Ruderalfächer im Westen mit alten Obstbäumen



### Ruderal- und Wegeflächen im Norden



### Gehölze und Wohngrundstücke im Westen/Norden



## 4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsraum ebenfalls zu prüfen. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Weiterhin sind die europäisch geschützten Vögel von Bedeutung. Es werden im Folgenden daher Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus betrachtet.

### 4.2.1 Fledermäuse

Die Untersuchungen zur Zulassung des Westrings (LBP BWW) kommt zu den folgenden Ergebnissen, die anhand der aktuellen Biotopsituation angepasst wurden:

Tab. 1: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum  
(BBS GREUNER-PÖNICKE 2007a)

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im B-Plangebiet 14a
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	F
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	3	IV	p
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	3	IV	+
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	V	IV	+
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV	+
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	F
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	IV	F
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	p

Vorkommen: + = Nachweis, p = Potenzial, F = Flugstraßennachweis

FFH = betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-Richtlinie:

IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

RL SH = Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein

RL D = Gefährdungsstatus in Deutschland

Gefährdungsstatus: 3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen

V = Vorwarnliste

D = Daten defizitär

Fledermäuse nutzten als Biotopkomplexbewohner verschiedene Landschaftsbestandteile in unterschiedlichem Maße. Die Hauptbestandteile des Ganzjahreslebensraums heimischer Fledermauspopulationen sind Sommer- und Winterquartiere, Jagdgebiete und (traditionelle) Flugstraßen, die die unterschiedlichen Lebensraumkomponenten miteinander verbinden.

Die Untersuchung zum Westring ergab (vor dem Bau der Straße) die folgende Raumnutzung:

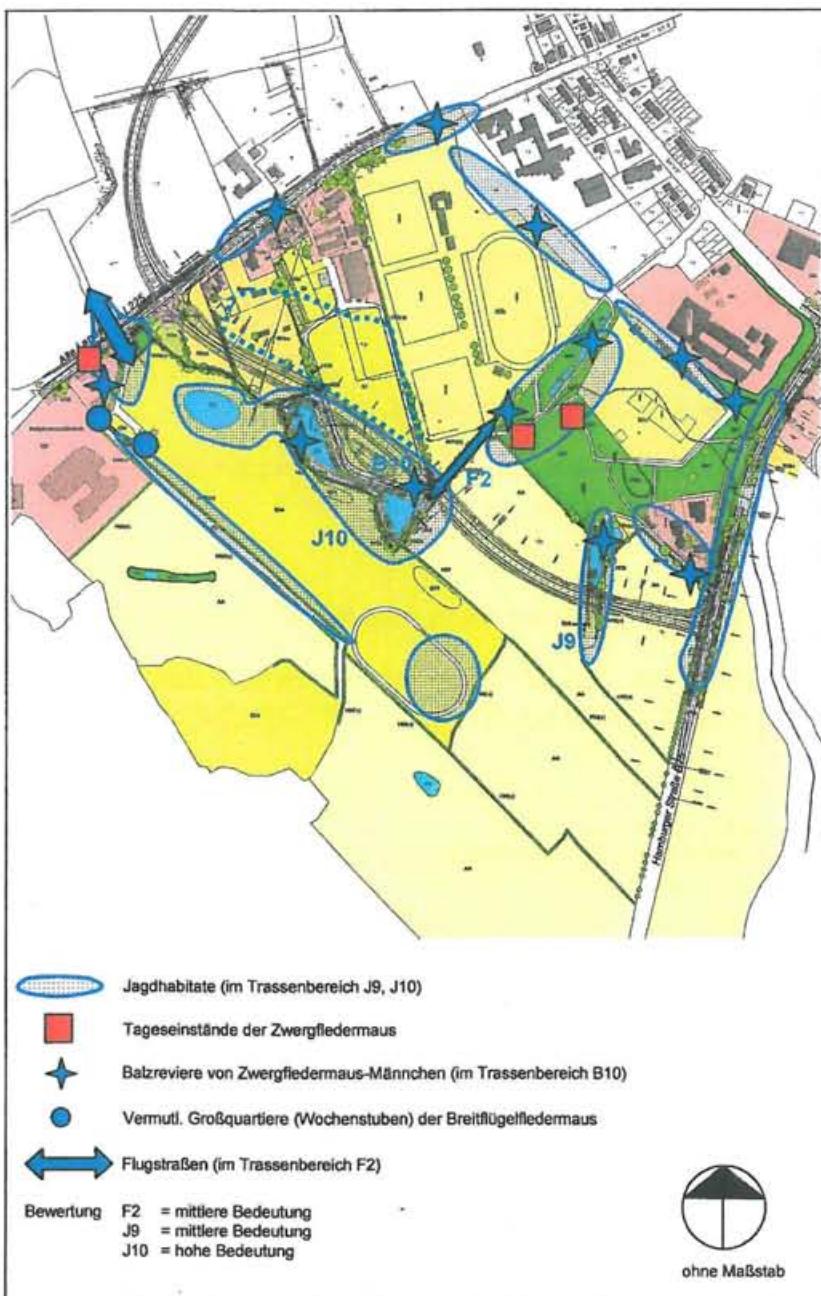


Abb. 5: Fledermausraumnutzung (aus: LBP Verfahren Westring Brien Wessels Werning GmbH)

Vor allem Zwerghledermause nutzen den Untersuchungsraum. Im Osten liegt eine bedeutende Flugstraße mit Tages- und Balzquartieren, südlich der Straße und im Norden liegen Jagdhabitatem. Da das damalige Grünland des Untersuchungsraums heute als blütenreiche Brachfläche ausgebildet ist und in der westlich angrenzenden Brache alte Obstbäume mit einem großen Höhlenangebot stehen, muss davon ausgegangen werden, dass heute auch nördlich der Straße ein Nahrungsraum der Fledermäuse mit Bedeutung besteht.

Quartiere in Bäumen und Mauerwerk haben die folgenden hier auch anzunehmenden Arten: Fransenfledermaus (RL SH: 3), Braunes Langohr, Zwerghledermaus (RL SH: D)

Quartiere auf Dachböden haben hier südlich Westring: Breitflügelfledermaus (RL SH: V)

#### 4.2.2 Haselmaus

Haselmäuse kommen in den Gehölzbeständen in Bargteheide durchaus vor. Sie benötigen jedoch strukturreiche und möglichst mit Wald vernetzte Gehölze mit höherem Hasel- und Beerensatz, wie z.B. mit Brombeere. Im Untersuchungsraum sind die Gehölzbestände i.d.R. nur lückig oder kleinflächig ausgebildet. Nur der Knick entlang des Sportplatzes ist auf längerer Strecke durchgängig vorhanden, weist aber keinen höheren Anteil an Brombeere und Hasel auf. Es wird daher davon ausgegangen, dass kein Vorkommen der Haselmaus gegeben ist.

#### 4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Biotopsituation mit Ruderalvegetation, Grünland und Gehölzen sowie Gärten lässt keine geschützten Pflanzenarten erwarten.

#### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die Flächen wurden 2001 kartiert und 2012 wurden die gemäß der Biotopsituation potenziell vorkommenden Arten überarbeitet, Grundlage LBP-Deckblatt BWW zur Straße Westring.

Agr: halb offene Agrarlandschaft (Grünland, Brache)

Geh: parkähnlicher Waldbereich (Kniks, Obstgehölze)

Sied: Siedlung/Wohngrundstücke (Norden)

Gew: Gewässer (südl. Westring)

+ = Art im Funktionsraum als Brutvogel vorkommend, ++ = häufig vorkommend

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, P = Potenzial

RL SH = Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste (KNIEF ET AL. 1995), V = Art der Vorwarnliste

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (WITT ET AL. 2002)

FFH = Art ist in Anhang II und/oder IV aufgeführt

VSR = Art ist im Anhang der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt

BG = Art ist nach BNatSchG besonders (b) oder streng (s) geschützt

Art	Status	RL SH	VSR	BG	Agr	Geh	Sied	Gew
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	BN	-	-	b	-	-	-	+
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	-	b	+	-	+	-
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	BN	-	-	s	-	-	-	+
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	BN	-	-	b	-	-	-	+
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	BV	-	-	b	-	-	+	-
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	BV	-	-	b	-	+	-	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	BN	-	-	b	-	+	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BN	-	-	b	+	+	+	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BN	-	-	b	+	+	+	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-

Art	Status	RL SH	VSR	BG	Agr	Geh	Sied	Gew
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BN	-	-	b	+	+	+	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Gartenrotschwanz <i>P. phoenicurus</i>	BV	-	-	b	+	+	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	BN	-	-	b	+	+	+	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	P	-	-	b	-	+	-	-
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	BV	-	-	b	-	+	+	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	BV	-	-	b	-	+	+	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV	-	-	b	-	+	+	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Fitis <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Sommergoldhähnchen <i>R. ignicapillus</i>	BV	-	-	b	-	+	+	-
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BN	-	-	b	-	+		-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	BV	-	-	b	-	+	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	BV	-	-	b	-	+	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	BV	-	-	b	-	+	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	P	-	-	b	+	-	-	-
Rebhuhn <i>perdix perdix</i>	P	V	-	b	+	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	-	b	-	-	++	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	V	-	b	+	+	++	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	BN	-	-	b	-	+	+	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	-	-	b	-	+	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	BN	V	-	b	-	+	-	-

An Brutvögeln sind hier Arten der Knicklandschaft und der Brachflächen mit Gehölzanflug zu erwarten oder nachgewiesen, allerdings ist die Fläche zu klein und störungsreich, als dass hier z.B. Braunkehlchen vorkommen könnten. Nachtigall oder Rebhuhn sind jedoch potenziell möglich wie auch Feldschwirl (Brache). Dieses Potenzial gilt seit Februar 2012, als die Baumaßnahmen für die südlich liegende Straße fertig gestellt waren. Im Bereich der Gehölze, hier sowohl Knicks mit altem Eichen- oder Buchenbestand als auch alte höhlenreiche Obstbäume, sind die meisten Arten zu erwarten. In den Knicks kommen Arten der Gehölze in Siedlungsnahe wie Heckenbraunelle, Goldammer, Gelbspötter und Zaunkönig vor. Auch die Nachtigall kann hier potenziell vorkommen.

Höhlen- und Nischenbrüter wie Blau- und Kohlmeise, Bachstelze, Buntspecht und Grauschnäpper können in den Obstbäumen oder Eichen geeignete Brutplätze finden.

Für Wiesenbrüter ist der Bereich des extensiven Grünlands im Süden zu kleinräumig und zu spät im Jahr gemäht (Juli). Hier sind eher in der Brutzeit die Arten der Brachflächen anzunehmen (s.o.).

In den Siedlungsflächen kommen Haus- und Feldsperling in großer Zahl und mit besonderer Bedeutung vor. Zudem findet man hier übliche Arten, wie die Bachstelze.

An den südlich liegenden Kleingewässern kommen Teichhuhn und Stockente vor.

Besondere Bedeutung für die Vogelwelt haben die alten Obstgehölze und alten Eichen und Buchen in Verbindung mit den seit 2012 vorhandenen Brachflächen als Nahrungsräumen. Die Brachflächen selbst können von Rebhuhn, Feldschwirl oder Fasan besiedelt sein. Gartenrotschwanz, Feldsperling und ähnliche Arten nutzen die Brachen als Nahrungsflächen in Verbindung mit Gehölzen und Gebäuden im Nordosten. Bedeutsam ist im Siedlungsraum das Vorkommen von Feld- und Haussperlingen.

#### 4.5 Amphibien und Reptilien

In den südlich liegenden Gewässern findet man die Amphibien Wasserfrosch, Grasfrosch und Erdkröte. Die Winterlebensräume liegen eher im Westen und Nordosten, letzterer durch den Westring aber eher kaum erreichbar. Im Bereich des Vorhabens können die Arten Grasfrosch und Erdkröte im Bereich der Gehölz- und Gartenflächen ihren Sommerlebensraum haben. Auf dem extensiven Grünland steht bei Regen auch Wasser, so dass hier ein Nahrungsraum liegen kann, für Laichtätigkeit ist die Wasserführung nicht ausreichend.

Die Gehölzbereiche können für Waldeidechsen und Blindschleiche Lebensraum darstellen.

#### 4.6 Insekten

Unter den Heuschrecken gibt es einige Arten, die auf Gehölzen vorkommen. Hierzu zählt neben Grünem Heupferd, Zwitscherschrecke, Gewöhnlicher Strauchschrecke und Punktierter Zartschrecke, die auch auf höheren Strukturen mit Ruderalfur u.ä. vorkommen können, die Eichenschrecke. Vorkommen dieser Arten sind auf allen vorhandenen Gehölzen möglich. Die alten Eichen bieten u.U. auch weiteren Insekten, wie Wespe und Hornisse Möglichkeiten für Niststätten.

In den Ruderalfuren sind unter den Heuschrecken häufige anspruchslose Arten wie *Chorthippus parallelus*, *Ch. biguttulus* und *Omocestus viridulus* zu erwarten, an

trockenere Lebensräume gebundene seltener Arten sind nicht wahrscheinlich, da keine sandigen trockenen Bodenverhältnisse vorkommen. Die Blütenpflanzen zeigen als Nahrungsgäste, zw. auch mit Raupen auf den Pflanzen: Schwebfliegen, Tagschmetterlinge, Nachtfalter, Hummeln und ggf. weitere Insekten. Diese unterstreichen die Bedeutung auch als Nahrungsraum der Fledermäuse. Auf dem Jakobsgreiskraut kommen Larven des Jakobsblutbären *Tyria jacobaeae* vor. Da die Vorhabensfläche (extensives Grünland) bis zum Juli hochgewachsen war, ist hier mit Arten der Ruderalfvegetation zu rechnen.



Larven des Jakobsblutbären an Jakobsgreiskraut

Auf den Wegeflächen sind Laufkäfer unterschiedlicher Arten möglich, in den Ruderalflächen und dem extensiven Grünland sind diese nur weniger anzunehmen, da die dichte Vegetation unzureichend offene Böden zulässt.

Vorkommen von Rote Liste-Arten sind hier nicht zu erwarten.

#### 4.7 Weitere Säugetiere

Im gesamten Untersuchungsgebiet sind Hermelin, Baum- und Steinmarder zu erwarten. Unterschiedliche Mäusearten, der besonders geschützte Maulwurf und das Eichhörnchen kommen vor. Weiterhin wurden Rehe beobachtet.

## 5 Auswirkungen des B-Plans auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch die geplanten Vorhaben des B-Plans auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.



Die im Bild links dargestellte Grünlandfläche wird im südlichen Teil umgewandelt in Sportflächen, die dann eher dem Zustand des heutigen östlich angrenzenden Sportplatzes entsprechen werden, wie im rechten Bild zu sehen. Ein weiterer Teil wird Rückhaltebecken. Zudem werden Gehölzpflanzungen entlang der Straße und Bodenbewegungen durchgeführt (tws. Maßnahmen des Straßenbaus).



Flächen mit offenem Boden oder Ruderalvegetation (rechts) werden in ein Schulgelände umgewandelt.

Entlang der Straße Westring wird ein Wall angelegt, für den zwei Obstbäume (Stammdurchmesser 0,3 m) entfernt werden müssen. Weitere Gehölze entfallen im Nordosten durch die Zufahrt zur Schule (Knick mit stellenweise älteren Eichen).

Gehölze und Wohngrundstücke im Westen/Norden (s. unten) bleiben weitgehend bestehen.



Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Die Auswirkungen werden für die in Kap. 4 ermittelten und betroffenen Arten dargestellt.

## 5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.1.1 Fledermäuse

Die Vorhabensfläche ist gem. Abb. 5 als Nahrungsfläche einzustufen, einige Gehölze weisen Höhlen für Tagesquartiere auf. Die hier blütenreichere Vegetation mit Insektenangebot wird zwischen Sportanlage und Grünfläche durch den Bau des Schulgeländes weitgehend verloren gehen. Die Nahrungsfläche kann nicht als essentiell eingestuft werden, die Bedeutung ist erst in der letzten Zeit nach dem Straßenbau entstanden. Sie ist daher artenschutzrechtlich nicht als Verbotstatbestand zu werben, eine Kompensation ist über die Eingriffsregelung erforderlich. Für zwei Apfelbäume am Westring mit Stammdurchmesser 0,3 m ist die Betroffenheit von Tagesquartieren aber nicht von größeren Höhlen mit Wochenstuben (wie bei den nördlichen Obstgehölzen) festzustellen. Weiterhin entfällt hier eine mehrstämmige Buche mit Spalten, ohne größere Höhlen und es wird im Rahmen der Zufahrt im Nordosten in einen Knick mit z.T. größeren Eichen und Buchen eingegriffen, auch hier sind einzelne Spalten aber keine Höhlen für Quartiere zu finden.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Beseitigung von Tagesquartieren (2 Obstbäume, mehrere ältere Bäume)

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

### Brutvögel der Gehölze

Die Gehölzbestände bleiben überwiegend erhalten (s. Abb. 4). Sie liegen jedoch im Bereich erhöhter Lärmwirkung. Für den Knick im Osten ist jedoch eine Vorbelastung durch den unmittelbar angrenzenden Sportplatz und einen schon bestehenden Fußweg auf der Westseite des Knicks gegeben. Hier wird daher keine erhebliche zusätzliche Störung der Brutvögel angenommen.

Obstgehölze im Westen und der Knick mit älteren Eichen und Buchen im Nordosten liegen im Bereich einer vorhabensbedingten Zunahme von Lärm und optischen Bewegungen und es werden einzelne Bäume entfallen. Weiterhin wird für die Zufahrt im Norden Gehölz beseitigt. Für ungefährdete und wenig störungsempfindliche Arten wird daher ein Verlust an Brutplätzen festgestellt. Die Lärmwirkung wird nicht als erhebliche Störung gewertet. Für die Nachtigall mit größerer Empfindlichkeit ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung artenschutzrechtlich zu prüfen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten und Betrieb

### Brutvögel der Ruderalfür und extensiven Grünlands

Das Grünland ist hier im südlichen Teil direkt durch Jugendsportpark und Rückhaltebecken betroffen, Ruderalflächen werden durch das Schulgelände entfernt, in der westlichen Grünfläche bleiben sie erhalten, liegen aber im Bereich erhöhter Störung durch Lärm und Bewegungen. Eine gewisse Vorbelastung besteht durch den Sportplatz im Osten, einen Fußweg entlang des östlichen Knicks und den Westring im Süden. V.a. für die nordwestlich gelegenen Ruderalflächen besteht daher derzeit eine geringere Störintensität. Hier ist allerdings gewerbliche Nutzung und Gartenpflege überall festzustellen.

Wiesenvögel des Grünlands wurden für die Vorhabensfläche nicht angenommen, da diese spät im Jahr gemäht wird und durch Gehölze und Straße Fluchtdistanzen der Offenlandvögel unterschritten werden. Es sind daher Arten der Ruderalfuren auf der gesamten Fläche zu betrachten, die seit Februar 2012 nach Baustellenbetrieb eingewandert sein können. „Echte“ Arten der Ruderalfächen sind Rebhuhn und Fasan sowie der Feldschwirl als potenzielle Brutvögel. Für diese ist ein Verlust des potenziellen, Anfang 2012 entstandenen Lebensraums anzunehmen und eine Störung der angrenzenden Flächen durch Lärm und Bewegung. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze, Zaunkönig und Amsel kommen in den nördlichen Bereichen in Verbindung zu Gärten vor, nicht auf der Grünlandfläche und sind daher nur durch Lärm betroffen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Eingriffen in die Fläche
- Betroffenheiten von Teilen von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten und Betrieb

### 5.3 Weitere Arten

Neben den Vögeln und Fledermäusen wurden Insekten, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sowie Rehe für die Fläche im Bestand ermittelt. Durch den Verlust von extensivem Grünland und Ruderalfächern sind Insekten und Kleinsäuger betroffen, für Rehe und z.B. Marder stellt die Fläche nur ein Teilhabitat dar und es ist das Ausweichen der Tiere auf benachbarte Flächen zu erwarten, die ausreichend groß verbleiben. Für Amphibien und Reptilien sind v.a. die Gehölzbereiche und Ruderalfächer von Bedeutung, diese bleiben nur im Westen als Grünfläche erhalten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine, da die Arten nicht europäisch geschützt sind

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach behördlicher Zulassung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten. Da Fledermäuse nicht artenschutzrechtlich betroffen sind, sind hier die Gehölzbrüter und Vögel der Ruderalfächer zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind

diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

## 6.1 Fledermäuse

### 6.1.1 FFH-Arten

#### **Fransenfledermaus (RL SH: 3), Braunes Langohr, Zwergfledermaus (RL SH: D)**

Die Arten werden aufgrund ähnlicher Ansprüche zusammengefasst betrachtet.

Rote Liste SH: D; Erhaltungszustand: günstig

Die Zwergfledermaus besiedelt v.a. Siedlungsbereiche und findet sowohl Tages- als auch Wochenstubenquartiere an Gebäuden (Zwischendächer, Spaltenquartiere) als auch vereinzelt Baumhöhlen und Nistkästen. Es findet ein häufiger Quartierwechsel statt. Die Jungen kommen Juni bis Anfang Juli zur Welt, die Wochenstuben sind von April bis August besetzt. Gejagt wird v.a. an kleinen Flächen entlang linearer Gehölzstrukturen und Wege als auch an Straßenlaternen in einem Umkreis von bis zu mehreren Kilometern. Die Überwinterung erfolgt unterirdisch.

Die Zwergfledermaus ist vorrangig im Untersuchungsraum festgestellt worden, die weiteren Arten nur als Potenzial oder mit Flugstraßen. Maßnahmen orientieren sich daher an den Ansprüchen der Zwergfledermaus.

In Schleswig-Holstein werden sowohl im Sommer als auch im Winter v.a. Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt, wie Fassadenverkleidungen oder Hohlräume hinter Regenrinnen und in Außenwänden.

Die Art kann an einigen Bäumen Tagesquartiere nutzen. Die Bedeutung möglicher Quartiere in den Gehölzen wird als eher gering eingestuft, da die Arten vorwiegend Quartiere an Gebäuden nutzen, in Bäumen sind Tagesquartiere möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Fledermäusen wäre möglich, wenn Eingriffe in den Gehölzbestand innerhalb der Quartierzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

*Vermeidungsmaßnahmen:*

Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende März durchzuführen, da dann keine Nutzung der Quartiere stattfindet.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (sofern Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird).

#### b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise ist eine Störung von Fledermäusen z.B. durch Baulärm oder die spätere Nutzung nicht zu erwarten. Da Fledermäuse ihre Jagdgebiete in einem großen Umkreis aufsuchen, mehrere Jagdgebiete aufsuchen und nur im näheren Umfeld keine Nahrungsflächen besonderer Bedeutung

vorhanden sind, werden keine erheblichen Störungen bei der Nahrungssuche auftreten.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht anzunehmen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entnahme der Gehölze kommt es zu einem Verlust potenzieller Tagesquartiere. Es wird daher erforderlich, Tagesquartiere als „Fledermauskästen“ in der Umgebung, z.B. an dem geplanten Schulgebäude anzubringen.

*Artenschutzausgleich:*

Als Maßnahme zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind sechs Spaltenquartiere an Gebäuden (oder Bäumen) im näheren Umfeld vorzusehen. Eine vorgezogene Umsetzung ist aufgrund der wohl eher geringen Bedeutung der potenziellen Quartiere und des guten Erhaltungszustands der Arten nicht zwingend erforderlich, sollte jedoch wenn möglichst bis zum April nach Fällung der Bäume vorgesehen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein, wenn Kompensationsmaßnahmen erfolgen

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannten Maßnahmen umgesetzt werden).

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2008) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten (auch Vorwarnliste) in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) kommen nicht vor.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen mit z.B. Nachtigall
- Häufige und ungefährdete Brutvögel der Ruderalfuren
- Rebhuhn (RL SH: V)

### Gruppe der Brutvögel der Gehölze ohne besondere Ansprüche

Rote Liste SH: – / V ; Erhaltungszustand: günstig / Zwischenstadium

Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten. Gehölze sind vereinzelt im Nordosten (Zufahrt Schule) und Süden (Lärmschutzwand) betroffen. Die zu erwartenden Arten sind auch in umliegenden Gebieten mit Hecken und Baumreihen und

Gärten oder in Gehölzen in der Offenlandschaft zu erwarten. Der Brutzeitraum umfasst Mitte März bis Mitte September. Die Arten sind landesweit verbreitet.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- d) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Gehölzbestände innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

*Vermeidungsmaßnahmen:*

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in den Vegetationsbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Diese sind daher zwischen Ende September und Mitte März durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein

- e) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen in umliegenden Gehölzen brütender Vogelarten sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten sowie durch den späteren Betrieb der Schule und Sportstätten. Eine Vorbelastung besteht durch die angrenzende Straße im Süden und die Sportanlage und einen Weg im Osten. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um verbreitete, nicht gefährdete Arten, die auch im Umfeld anzunehmen sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Für die Nachtigall liegt das Potenzial für diese Art v.a. im nordwestlichen Bereich. Hier kommen stellenweise südexponierte Gebüsche mit angrenzender Ruderalfur vor. Hier kommen auch Feldsperling und Goldammer vor. Der Bereich wird durch das Schulgelände vermutlich so umgestaltet und gestört, dass das Vorkommen der störungsempfindlichen Nachtigall verloren gehen wird. Es ist ein Revier betroffen. Ein Verbot nach § 44 BNatSchG kann vermieden werden, wenn ein entsprechendes Revier an anderer Stelle neu hergestellt wird. Feldsperling und Goldammer sind weniger störungsempfindlich und werden bei der Gebäudeausrichtung mit Schulhof im Osten nicht erheblich gestört werden.

*Vermeidungsmaßnahme:* Herstellung von Brachstreifen vor Gehölzen im Bereich Bornberg für die Nachtigall zur Aufwertung der dortigen Gehölzsituation.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein, sofern ein Revier für die Nachtigall zur Kompensation an anderer Stelle in der Umgebung hergestellt wird

- f) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es werden vereinzelt Gehölze entfernt werden. Für diese sind Betroffenheiten einzelner Brutstätten gegeben. Da die jeweils einzelnen Bäume jedoch im Verbund mit weiteren erhalten bleibenden Obstgehölzen und Knicks mit älteren Eichen stehen, bleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die störungsunempfindlicheren Arten übrig. Die Störung der Nachtigall wurde in e) behandelt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein, sofern für die Arten wie Nachtigall durch Kompensation Habitate mit Gehölz und Ruderalevegetation

geschaffen werden. Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) erforderlich.

### **Gruppe der Brutvögel der Ruderalfuren**

Rote Liste SH: – / V ; Erhaltungszustand: günstig / Zwischenstadium

Der Brutzeitraum umfasst überwiegend Ende März bis Mitte September. Die Arten sind landesweit verbreitet, wie der Feldschwirl oder Fasan.

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Vegetationsbestände innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

*Vermeidungsmaßnahmen:*

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in den Vegetationsbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Diese sind daher zwischen Ende September und Mitte März durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen in umliegenden Flächen brütender Vogelarten sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten sowie durch Betrieb der Schule und Sportstätten. Eine Vorbelastung besteht wie oben angegeben. Da die Störungen optisch durch einen Knick im Westen abgegrenzt sind und die Arten nicht gefährdet sind, ist hier mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu rechnen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Umwandlung der Ruderalfläche in Schule, Rückhaltebecken, Wall und Jugendsportpark kommt es zu einem Verlust potenzieller Brutplätze von Brutvögeln der Ruderalfur bzw. des extensiven Grünlandanteils. Die zu erwartenden Arten sind nicht gefährdet und auch auf den westlich angrenzenden Flächen (Brachflächen) zu erwarten.

Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um ca. 1,5 ha. Es kann aufgrund der Größe ein Verlust von Brutrevieren nicht ausgeschlossen werden.



Darstellung der Fläche im Bauzustand (bis 2012), Foto Stadt Bargteheide

Nach Abstimmung mit dem LLUR zur Bewertung der Frage, ob es sich hier bereits um eine Lebensstätte i.S. § 44 BNatSchG handelt, wird dieses nicht angenommen. Da die Fläche sich erst seit Februar 2012 entwickeln konnte, ist ein Potenzial für Arten der Brachflächen vorhanden, wird jedoch nicht i.S. einer Lebensstätte mit dauerhafter Nutzung interpretiert.

Da dieser Teil zudem durch Straße und Sportplatz vorbelastet ist, wird von der Betroffenheit von einem Revier ohne artenschutzrechtlichen Status ausgegangen. Ein Ausgleich ist daher artenschutzrechtlich nicht erforderlich. Für Arten und Lebensgemeinschaften wird ein Ausgleich über die Eingriffsregelung erfolgen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

#### Bodenbrüterart der Vorwarnliste: Rebhuhn

Die Art besiedelt ruderale Säume an landwirtschaftlichen Flächen, wie hier dem extensiven Grünland oder dem Knick mit Wall westlich des geplanten Schulgeländes (Potenzial). Die Brutzeit liegt im Zeitraum März bis Juli.

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

##### a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bodenerschließungsarbeiten während der Brutzeit des Rebhuhns stattfinden.

**Vermeidungsmaßnahme:** Die Bodenerschließungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns, wie auch für o.g. Vögel der Ruderalfächen (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 7).

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

##### b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubbewirkung) treten während der Erschließungs- und der Bauphase auf. Störungen durch Lärm und Bewegungen durch den Betrieb erfolgen anschließend dauerhaft. Da die potenziellen Brutplätze auf der Fläche jedoch ohnehin zerstört werden (s. c), fallen die Störungen nicht zusätzlich ins Gewicht.

Störungen angrenzender Brachflächen sind in gewissem Umfang durch einen Knick im Westen gemindert. Lärmwirkung wird aber über diesen hinaus reichen. Die dann im Westen noch verbleibende Fläche wird durch die geringe Größe und Störungen als Revier für Rebhühner als nicht ausreichend eingeschätzt. Das Potenzial ist artenschutzrechtlich gem. Abstimmung mit dem LLUR nicht relevant, da hier der Lebensraum erst sehr kurz Bestand hat (s.o.). Es wird daher kein Verbotstatbestand ausgelöst.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Erschließung und Schul- und Sportstättenanlage ist ein Brutrevier eines potenziellen Brutpaars des Rebhuhns durch Zerstörung betroffen.

Die Art befindet sich landesweit auf der Vorwarnliste (RL SH V).

Wie bei den o.g. Brutvögeln der Ruderalfächen ist auch hier davon auszugehen, dass es sich bei der betroffenen Fläche nicht um eine Lebensstätte nach § 44 BNatSchG handelt (s.o.).

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher nicht erforderlich. Der Ausgleich für die Nachtigall mit Brachstreifen im Bereich Bornberg schafft jedoch auf für das Rebhuhn verbesserte Brutplatzangebote.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

## 7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf und Eingriffsregelung

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

#### Bauzeitenregelung:

In der Brutzeit können Niststätten oder Tagesquartiere in den Gehölzen auf den Vorhabensflächen nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden, müssen Eingriffe in die Gehölzbestände und Ruderalfächen außerhalb der Brutzeit und Quartierung stattfinden.

Die zu berücksichtigenden Vorgaben werden im folgenden aufgeführt und es wird eine allen Anforderungen entsprechende Bauzeit (für Eingriffe in Gehölzbestände) festgelegt.

Tabelle 2: Zusammenfassung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen

Art / Gruppe / Quelle	Maßnahme
<i>Vogelarten:</i>	
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Ruderalflächen	Bauzeitenregelung: Eingriffe in Gehölzbestände und Ruderalfür außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von April bis August

Art / Gruppe / Quelle	Maßnahme
<b>FFH-Arten:</b>	
Zwergfledermaus	Bauzeitenregelung: Eingriffe in Gehölzbestände außerhalb der Quartierungsnutzung, d.h. nicht von April bis Oktober/November (je nach Witterung)
<b>Sonstige Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung:</b>	
§ 39 BNatSchG (5) 2	Eingriffe in Gehölzbestände sind vom 01. März bis 30. September unzulässig
§ 34 LNatSchG	Eingriffe in Gehölzbestände sind vom 15. März bis 30. September unzulässig
<b>Fazit:</b>	<b>Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände zwischen 01. Dezember und 29. Februar, in Ruderalfläche zwischen September bis März.</b>

Unter Berücksichtigung aller Vorgaben ergibt sich das Erfordernis der Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände zwischen dem 01. Dezember und 28. bzw. 29. Februar, für Eingriffe in Ruderalfluren von September bis März.

### 7.1.1 CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich.

### 7.1.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die Prüfung der Betroffenheiten von Lebens- und Fortpflanzungsstätten hat für die Fledermäuse und Gehölzbrüter Nachtigall ein Kompensationserfordernis gezeigt. Die Arten Rebhuhn und Feldschwirl der Ruderalfur wurden als Potenzial angenommen, haben aber keine Lebensstätten auf den seit Februar 2012 entstandenen Flächen.

Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Tagesquartiere von Fledermäusen wird das Anbringen von sechs Spaltenkästen (z.B. Marke Hasselfeldt, Typ: FFAK-R, Bezugsquelle: [www.hasselfeldt-naturschutz.de](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de)) im Umfeld des Planungsraums vorgesehen. Alternativ kann auch eine geeignete Holzverschalung (mind. 1x2 m) angebracht werden.

Als Ausgleich für die Störung des Reviers der Nachtigall werden Brachstreifen im Bereich Bornberg gebildet, die hier zusätzliche Brutmöglichkeiten für die Nachtigall ermöglichen (s. Anhang 1). Die Streifen liegen Gehölbereichen vorgelagert und haben eine Gesamtlänge von 170 m und Breite von 4 m (Längen je 35, 55 und 80 m). Sie werden im Zeitraum 1. März bis 31. Juli abgezäunt und entwickeln dann eine Brachvegetation, nachfolgend werden sie wie die restliche Fläche beweidet, damit hier keine Gehölze entstehen. Gleichzeitig wird durch die Brachstreifen auch für das Rebhuhn, deren potenzielles Vorkommen im B-Plangebiet nicht als Lebensstätte i.S. § 44 BNatSchG gewertet wurde, ein Ausgleich i.S. der Eingriffsregelung geschaffen.

Die Brachstreifen liegen im Bereich angrenzend an Gehölzgruppen, so dass hier nicht mit Bruten von Offenlandvögeln gerechnet werden muss. Diese halten größere Abstände von Gehölzen. Sie werden durch die Brachen, die zum Winter wieder beweidet werden, nicht gestört.

## 7.2 Eingriffsregelung

Die betroffene Fläche ist auch Lebensraum für Insekten, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger und erfordert für diese die Herstellung vergleichbarer Lebensräume (Ruderalfläche oder ext. Grünland) an anderer Stelle. Dieses unterstützt dann auch die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse, die durch Schule und Jugendsportpark gemindert wird. Auch für die Vogelarten der Ruderalflächen wird dadurch eine Lebensraumerweiterung bewirkt. Der Ausgleich wird im B-Plan geregelt und über eine Ökopolfläche erbracht.

## 8 Zusammenfassung

Im Bereich des B-Planes Nr. 14a der Stadt Bargteheide sollen ein Schulgelände, ein Jugendsportpark, Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwand zugelassen werden. Für diese Flächenveränderungen wurde eine Artenschutzprüfung zur Überprüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durchgeführt.

Die betroffene Fläche mit der Umgebung stellt sich als extensiven Grünland, Ruderalfläche mit Knicks und Obstgehölzen, Gärten und Gewerbefläche zwischen Sportplatz, Straße Westring und Alter Landstraße dar. Sie ist von Bedeutung für Insekten, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger. Fledermäuse und Brutvögel nutzen v.a. die Gehölze, Gärten und die Ruderalflächen, das Grünland ist zu klein für Wiesenvögel.

Aus Gründen des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind Bauzeitenregelungen nötig, damit keine Brutvögel durch Baumaßnahmen getötet werden. Die Bauarbeiten sollen auf den Flächen nicht vor Ende September beginnen, da dann alle Brutnester sicher abgeschlossen sind. Da auch Gehölze gefällt werden müssen, können auch Fledermäuse in Tagesquartieren betroffen sein, wenn nicht die Fristen für das Fällen von Bäumen eingehalten würden.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich wird für Vögel erforderlich. Hier ist ein Revier der störungsempfindlicheren Nachtigall betroffen und wird durch die Entwicklung von Brachestreifen vor Gehölzen zu deren Aufwertung am Bornberg ausgeglichen. Die Streifen dienen auch der Schaffung neuer Brutplätze für Arten der Brachen.

Da das verlorene gehende extensive Grünland und die Ruderalfläche auch für u.a. Insekten von Bedeutung sind, wird über die Eingriffsregelung eine Ruderalfläche als Ausgleich angerechnet, die Insekten als Populationen stärkt und damit Fledermäusen den Verlust an Nahrungsfläche ausgleicht. Der Ausgleich stützt auch die Populationen der Amphibien, Reptilien und Vögel.

Durch die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen wird erreicht, dass keine Verbotstatbestände des Artenschutzes ausgelöst werden. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

## 9 Literatur

- BBS Greuner-Pönicke 2007: Innerörtliche Verbindungsstraße in Bargteheide (Abschnitt Neue Landesstraße). Fachgutachten Amphibien.
- BBS Greuner-Pönicke 2007a: Innerörtliche Verbindungsstraße in Bargteheide (Abschnitt Neue Landesstraße). Fachgutachten Fledermäuse.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). In Kraft seit 01.03.2010.
- Brien Wessels Werning GmbH/LSBG (2007): innerörtliche Verbindungsstrasse zwischen der Alten Landstrasse (I 225) und der Hamburger Strasse (b 75) sowie Umbau der Kreuzung Südring (I 89) / Hamburger Strasse (b 75), Deckblatt
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen, Stand 25. Februar 2009.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

Anlage 1: Brachstreifen Bornberg

Brachestreifen im Bereich Bornberg



vorhandene Gehölzgruppe



zeitweilige Abzäunung (E-Zaun) für die Brutzeit (1. März bis 31. Juli)  
mit anschließender Beweidung